

A1 Telekom Austria AG
Regulatory Affairs
T: +43 50 664 21277
F: +43 50 664 44035
E-Mail: regulierung@a1telekom.at



A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien
Vorab per mail rtr@rtr.at
Telekom-Control-Kommission
z.Hdn. Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Betreff: Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG zum Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren M 1.5/12 (Vorleistungsmarkt Terminierende Segmente von Mietleitungen)

Wien, am 28. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Dr. Solé,
sehr geehrter Herren,

am 21. Jänner 2013 wurde im Rahmen des laufenden Marktanalyseverfahrens M 1/12 der oben genannte Maßnahmenentwurf zum Vorleistungsmarkt Terminierende Segmente von Mietleitungen am e-Government-Portal der RTR GmbH publiziert und den Parteien bekannt gemacht.

Fristgerecht erlaubt sich A1 Telekom Austria AG (i.F. kurz „A1“) zu diesem Bescheidentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

A1 muss mit Bedauern feststellen, dass trotz ihrer umfangreichen Stellungnahme vom 28.06.2012 zum vorangegangenen wirtschaftlichen Gutachten und ihren Ausführungen im Hearing vom 16.07.2012 in keinsten Weise von der Ausweitung der Regulierungsintensität am gegenständlichen Vorleistungsmarkt abgewichen wird, obwohl erhebliche Mängel im Gutachten aufgezeigt und Bedenken gegen die Grundlage für die Entscheidungsfindung vorgetragen wurden. A1 verweist deshalb noch einmal vollinhaltlich auf ihre Ausführungen in den beiden oben genannten Stellungnahmen.

Darüber hinaus möchte A1 betonen, dass die längst überfällige Aufhebung der sektorspezifischen Regulierung auf Endkundenebene (Verfahren M 1.6/12) sowie die bloße Behauptung von nicht haltbaren Vorwürfen einiger weniger Marktteilnehmer im Zusammenhang mit angeblichen Zugangsverweigerungen durch A1 nicht automatisch dazu führen kann, dass gleichzeitig die entsprechende Vorleistungsregulierung - ohne neue Wettbewerbsprobleme identifiziert zu haben und stichhaltige Begründungen zu liefern - ausgeweitet und verstärkt wird.

Durch den vorliegenden Bescheidentwurf wird A1 im Wettbewerb mit anderen Infrastrukturbetreibern einseitig stark benachteiligt.

Die zentralen Kritikpunkte von A1 können wie folgt zusammengefasst werden:



1. Keine ausreichende Begründung für die Ausweitung der regulierten Bandbreiten

A1 fordert, die zu regulierenden Bandbreiten auf der Vorleistungsebene mit maximal 155 Mbit/s zu begrenzen. Das zugrundeliegende Gutachten der Amtssachverständigen enthält in diesem Punkt erhebliche Begründungsmängel und es ist nicht hinreichend belegt, dass hohe Bandbreiten zwingend zu regulieren wären. Darüber hinaus basieren Mietleitungen mit traditionellen Schnittstellen auf der mittlerweile veralteten SDH-Technologie, sodass sich die Marktnachfrage bei hohen Bandbreiten fast vollständig auf günstigere Ethernetdienste verlagert hat. Ein Anbieten von SDH-Bandbreiten über 155 Mbit/s macht daher weder wirtschaftlich noch technologisch Sinn. In einer korrekten vorausschauenden Beurteilung des Marktes hätte die Behörde uE zu dem Schluss kommen müssen, dass auf Basis von SDH-Technologie kein nachhaltiger Wettbewerb mehr möglich ist, da es sich um eine veraltete und in einem „green field“-Ansatz nicht mehr relevante Technologie handelt. A1 bietet bereits seit Jahren freiwillig hohe Bandbreiten bei Ethernetdiensten an. Ein neues, mit sektorspezifischer Regulierung zu behebendes Wettbewerbsproblem ist für A1 hier nicht erkennbar.

2. Keine Regulierung von „dark fibre“ aufgrund unbewiesener Anschuldigungen

Wie bereits im Gutachten wird auch in der Beweismwürdigung und rechtlichen Beurteilung des nun vorliegenden Bescheidentwurfs erneut festgestellt, dass A1 als vertikal integriertes Unternehmen mit eigener Mobilfunksparte den strategischen Anreiz hätte, bei unbeschalteter Glasfaser Zugangsverweigerung zu betreiben. Diese Behauptung basiert in erster Linie auf bloßen Mutmaßungen und Vermutungen. Weiters wird behauptet, dass es eine starke, unbefriedigte Nachfrage nach dark fibre am Markt gäbe.

A1 wurde im Zuge des Verfahrens weder mit diesen Vorwürfen konfrontiert, noch wurde A1 die Möglichkeit gegeben, sich vor Abschluss des Sachverständigengutachtens dazu zu äußern. Nicht bewiesenen Aussagen von Mitbewerbern wird „Glaubhaftigkeit“ bescheinigt, während A1 keine Gelegenheit gegeben wird, die einzelnen Vorwürfe konkret zu kommentieren. A1 hatte daher aufgrund mangelnder Kenntnis der konkreten Anschuldigungen bislang keine Möglichkeit, den Gegenbeweis anzutreten. So blieb A1 bislang nichts anderes übrig, als solche Anschuldigungen ganz allgemein als nicht haltbar zurückzuweisen, was offenbar als reine Schutzbehauptung abgetan wird. Wenn A1 schon gezwungen ist, sich durch eine fragwürdige Umkehr der Beweislast von bloßen Behauptungen und Vermutungen frei zu beweisen, dann sollte A1 dazu auch in die Lage versetzt werden.

Tatsächlich handelt es sich um eine unvollständige Sachverhaltserhebung bzw. Befundaufnahme der Amtssachverständigen, womit zwangsläufig die Begutachtung mangelhaft ist. Darauf aufbauende Verpflichtungen sind daher rechtswidrig. Eine Vorgehensweise ohne Erhebung der Tatsachen erachtet A1 daher im Rahmen einer verwaltungsbehördlichen Verfahrensführung als unzulässig.

Da die Aufnahme von unbeschalteten Glasfasern in der Marktabgrenzung ausschließlich auf Mutmaßungen und nicht bewiesenen Behauptungen beruht, fordert A1 daher erneut, dass die



unbeschalteten Glasfasern aus der Marktabgrenzung von Terminierenden Segmenten von Mietleitungen im Vorleistungsbereich gestrichen werden und es keinerlei regulatorische Auflagen für diese reine Infrastrukturleistung geben darf.

3. Unangemessene Fristen

Die im Bescheidentwurf enthaltene Frist zur Veröffentlichung der neuen Standardangebote ist mit 4 Wochen zu kurz bemessen. Aufgrund der Spruchpunkte müssen bestehende Verträge und Angebote zu neuen, einheitlichen Standardangeboten verschmolzen werden und umfangreiche Änderungen und Ergänzungen eingebaut werden. Gegebenenfalls ist außerdem erstmals ein komplett neues Standardangebot für Terminierende Segmente von unbeschalteter Glasfaser zu erstellen. Das Erstellen von Standardangeboten bzw. die Überarbeitung von bestehenden Standardangeboten ist mit aufwendigen internen Abstimmungen verbunden und selbst bei größtem Bemühen aller beteiligten Mitarbeiter wäre eine vierwöchige Frist nicht haltbar. A1 bittet daher, die Frist für diese Arbeiten wie folgt zu erstrecken: zumindest 8 Wochen für die Standardangebote zu Mietleitungen und Ethernetdiensten bzw. 12 Wochen für ein allfälliges neues Standardangebot im Zusammenhang mit unbeschalteten Glasfasern.

Wie bereits wiederholt kritisiert, sind die gewählten Vorankündigungsfristen für die Änderung bzw. die Neueinführung von marktgegenständlichen Produkten wiederum unangemessen lange angesetzt. Dadurch würde A1 im Wettbewerb beträchtlich behindert, neue innovative Produkte und Lösungen rasch am Markt einführen zu können.

Die Bemessung von Vorankündigungsfristen in Monaten war bis dato im Vorleistungsbereich nicht üblich und erschwert die Berechnung maßgeblich. Wir schlagen daher dringend vor, auch weiterhin die Vorankündigungsfristen in Wochen festzulegen, um nicht im Widerspruch zu im Vorleistungsbereich (ULL, v-ULL, breitbandige Internetzugangslösungen) bereits bestehenden, sowohl vertraglich vereinbarten als auch per Anordnung geregelten, wöchentlichen Vorankündigungsfristen zu stehen. Seitens A1 werden bei reinen Preisänderungen sowie Einführung neuer bzw. Änderung bestehender Bandbreiten zumindest eine 2-wöchige Frist und bei allen anderen, darüber hinausgehenden Änderungen, eine 6-wöchige Frist als angemessen erachtet.

4. Keine Veröffentlichung von Key Performance Indikatoren auf der Homepage

Mit Spruchpunkt C.7.2 wird A1 verpflichtet, bestimmte KPIs auf Monatsbasis zu erheben und diese quartalsweise auf ihrer Homepage zu veröffentlichen, und zwar in einem für die Behörde und Vorleistungsnachfragern zugriffsgeschützten Bereich.

A1 lehnt diese Forderung entschieden ab, da die Einrichtung und Wartung eines eigenen zugriffsgeschützten Bereichs auf der Unternehmenshomepage hohe einmalige und laufende Kosten verursacht und darüber hinaus Geheimhaltungs- und Sicherheitsbedenken bestehen. Wir schlagen daher vor, den bisherigen Prozess aufrecht zu erhalten. Die KPIs werden wie bisher der Regulierungsbehörde in verschlüsselter Form übermittelt, die dann ihrerseits die Werte überprüfen kann. Diese Vorgehensweise ist praxiserprobt, kosteneffizient und darüber hinaus stellt sie die



sicherste Variante dar. Diese Lösungsvariante sollte nicht nur für die Mietleitungen, sondern auch für alle bestehenden und künftigen Datenlieferungen gelten (Bitstreaming, Entbündelung, vULL, Tarife, ...).

Im Übrigen dürfen wir darauf hinweisen, dass mit einer Übermittlung der KPIs an die Regulierungsbehörde und deren hoheitliche Überprüfung dem Sinn und Zweck der von Ihnen ausgewiesenen Begründung für diese Informationsverpflichtung vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist daher das gelindere, in diesem Fall nicht öffentlich zugängliche Mittel zu wählen.


5. Getrennte Buchführung ist obsolet

A1 lehnt weiterhin eine getrennte Buchführung bzw. Darstellung auch für nicht regulierte Mietleistungsmärkte als rechtlich unzulässig ab. Darüber hinaus ist auch eine Darstellung und Prüfung der Kostenbasis bei Vorleistungsmietleitungen Terminierende Segmente nicht mehr notwendig. Eine gleichzeitige Anwendung eines Price-Caps und eines Margin-Squeeze-Tests machen eine detaillierte Überprüfung der zugrundeliegenden Mietleitungskosten obsolet. Allfällige Überprüfungen und Plausibilitätstests können auch über die regelmäßigen Datenlieferungen nach Kommunikationserhebungsverordnung (KEV) erfolgen, die hier eine drastische Ausweitung der Berichtspflichten zu Mietleitungen vorsieht, wobei der Detailgrad eine Überprüfung auch ohne getrennte Buchführung möglich macht.

Aus den oben genannten Gründen möchten wir deshalb die Telekom-Control-Kommission nochmals dazu auffordern, unsere Ausführungen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und den endgültig zu erlassenden Bescheid dementsprechend abzuändern bzw. die Ausgestaltung einzelner Punkte in der vorliegenden Form zu überdenken.

Darüber hinaus übermitteln wir Ihnen als Ergänzung im Anhang eine Beilage (Beilage ./1 zu M 1.5/12), in der wir auf konkrete Punkte des Spruchs und der Beweiswürdigung im Detail eingehen.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Marielouise Gregory
Leiterin Legal


Ing. Mag. Martin Fröhlich
Leiter Regulatory Affairs

